

**Gemeinde Karlsbad
Landkreis Karlsruhe**

Benutzungsordnung für die Grillplätze der Gemeinde Karlsbad, sowie den Lehmbackofen am Spielberger Waldkulturpfad

§ 1 Definition

- (1) Die Gemeinde Karlsbad überlässt auf Antrag Vereinen, Organisationen, Gruppen und Privatpersonen die gemeindeeigenen Grillplätze beim Industriegebiet Ittersbach, Jakobsbrunnen Ittersbach und „Alter Sportplatz“ Auerbach, sowie den Lehmbackofen am Spielberger Waldkulturpfad.
- (2) Maßgebend für die Belegung der Grillplätze ist die vorherige Reservierung. Karlsbader Vereine oder Organisationen werden, soweit möglich, bei der Belegung bevorzugt berücksichtigt.
- (3) Auch für den Lehmbackofen ist eine vorherige Reservierung erforderlich. Der für die Nutzung erforderliche Schlüssel, sowie die Gebrauchsanweisung für den Lehmbackofen sind vor Benutzung beim Garten- und Umweltamt abzuholen.

§ 2 Nutzung

- (1) Die Benutzer sind für den sachgerechten Gebrauch des Grillplatzes bzw. des Lehmbackofens verantwortlich. Sie haben selbst die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Der Gemeinde ist vor Beginn der Benutzung des Grillplatzes / des Lehmbackofens eine Verantwortliche Person zu benennen.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, die Anlagen und Gegenstände vor der Benutzung auf Ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Schadhafte Anlagen oder Gegenstände dürfen nicht benutzt werden. Mängel sind umgehend der Gemeinde Karlsbad zu melden.
- (3) Feuer ist nur auf den vorgesehenen Feuerstellen bzw. im Lehmbackofen erlaubt. An den Grillplätzen müssen Feuer und Glut vor dem Verlassen vollständig erloschen sein. Es ist ausdrücklich untersagt die Feuerstelle unbeaufsichtigt zu lassen, solange diese nicht vollständig abgelöscht wurde. Es dürfen nur Holzkohle und unbehandeltes Holz ohne Metallteile verbrannt werden.
- (4) Das Feuer / die Glut im Lehmbackofen darf auf keinen Fall mit Wasser gelöscht werden, da hierdurch Beschädigungen am Ofen auftreten können. Beachten Sie hier unbedingt die Gebrauchsanweisung für den Lehmbackofen.
- (5) Bei akuter Waldbrandgefahr kann die Nutzung von offenem Feuer, sowie das Grillen mit mitgebrachten Grills, untersagt oder eingeschränkt werden. Eine kostenlose Stornierung ist in diesen Fällen möglich, es gelten die Regelungen des § 2 Abs. 3 der Gebührenordnung für die Grillplätze der Gemeinde Karlsbad.
- (6) Feuerholz ist selbst mitzubringen. Es ist untersagt Holz aus den Wäldern zu entwenden.
- (7) Vom 01. März bis zum 31. Oktober gilt im Wald Rauchverbot.
- (8) Zum Schutz gegen Lärmbelästigung auf den Grillplätzen muss der §1 Abs. 1 der Polizeiverordnung der Gemeinde Karlsbad beachtet werden. Das heißt, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Die Beeinträchtigung durch Lärm ist auf ein Minimum zu beschränken.
- (9) Der Einsatz von Kraftstoffbetriebenen Stromversorgern ist untersagt.

- (10) Für den entstandenen Müll sind Müllsäcke mitzubringen. Der Müll ist selbst zu entsorgen.
- (11) Die Benutzung der Grillplätze / des Lehmbackofens erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Karlsbad übernimmt keine Haftung für Schäden, die den Besuchern oder Benutzern entstehen.
- (12) Die Verantwortliche Person nach §2 (1) Satz 3 und die Benutzer haften für Schäden, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Ebenso haften sie für Beschädigungen, die von Ihnen verursacht wurden.
- (13) Die Benutzer der Grillplätze haben die Anlagen in gereinigtem Zustand zu verlassen. Bei Zuwiderhandlung lässt die Gemeinde Karlsbad die Anlagen auf Kosten der Benutzer reinigen.
- (14) Bei Nutzung eines Grillplatzes mit mehr als 50 Veranstaltungsgästen verpflichtet sich die Verantwortliche Person dazu, auf eigene Kosten mindestens eine mobile WC-Anlage aufstellen zu lassen. Die Gemeinde Karlsbad übernimmt hierfür keine Haftung. Veranstaltungen mit mehr als 80 Personen sind aus Sicherheitsgründen nicht zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Gemeinde Karlsbad.
- (15) Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Gemeinde Karlsbad vor, einzelne Benutzer oder Gruppen auszuschließen.

§3 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung können mit Geldbußen geahndet werden.

§4 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 19.01.2005 außer Kraft.

Karlsbad, den 07.02.2024
Björn Kornmüller, Bürgermeister